

werner Weise verwendet worden. Bei der Wichtigkeit der Frage erscheint es angezeigt, das Wesentliche aus dieser Entscheidung den Lesern bekanntzugeben: Der Detaillistenverein Strassburg hatte sich zur Aufgabe gemacht, die Gewährung von Sonderabatt an Konsum-, Beamtenvereine usw. durch die Strassburger Geschäftsleute im Interesse der Gesamtheit zu unterbinden. Er hatte von dem beklagten Geschäftsmann die Unterzeichnung einer Erklärung verlangt, worin dieser sich verpflichten musste, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung an Konsum-, Beamtenvereine, Angestelltenverbände und Haus-haltungsvereine Sonderrabatt nicht zu gewähren. Unbenommen sollte es ihm bleiben bei grösseren Einkäufen Rabatt zu geben, doch mussten diesen dann alle Kunden gleichmässig erhalten, und nicht etwa nur die Mitglieder der Konsum- usw. Verbände. Der Beklagte hatte trotzdem wieder einer Beamtenvereinigung 5 Proz. Sonderrabatt zugesichert und war daraufhin in ihr Lieferantenverzeichnis aufgenommen worden. Der Klage des Schutzverbandes gegenüber machte er geltend, er sei zur Unterzeichnung der Erklärung durch Drohung gezwungen worden; die von ihm erpresste Unterschrift sei für ihn nicht verbindlich. Der Schutzverband habe ihm nämlich für den Fall, dass er die geforderte Erklärung nicht unterschreibe, in Aussicht gestellt, dass er sein Verhalten in den Zeitungen erörtern und das Publikum vor ihm warnen werde, indem er diesem klar mache, dass der von dem Beklagten gewährte Sonderrabatt von denjenigen bezahlt werden müsse, die nicht in der Lage wären, Mitglieder des Beamtenvereins zu sein. Das Oberlandesgericht Kolmar erklärt in Anlehnung an die vorerwähnte Reichsgerichtsentscheidung, das Vorgehen des Schutzverbandes gehe keineswegs über das im wirtschaftlichen Kampf erlaubte Mass hinaus, wenn auch beabsichtigt gewesen sein mag, dem Beklagten durch die angedrohten Veröffentlichungen in der Presse Kunden zu entziehen und diese den Mitgliedern des Schutzverbandes, die solchen Sonderrabatt nicht gewährten, zuzuführen. Der Schutzverband durfte sich in Durchführung des Interessenkampfes an das Publikum wenden und dieses vor dem Beklagten warnen. Allerdings liege hierin ein gewisser Zwang dem Beklagten gegenüber, doch ist dieses Mass von Zwang nicht als Missbrauch der dem Schutzverband zustehenden Befugnisse anzusehen; von

einer widerrechtlichen Drohung könne daher keine Rede sein. Wenn das Oberlandesgericht schliesslich auf einen Eid für den Beklagten erkannte, so lag das daran, dass der Schutzverband sich offenbar in den Prozess eingelassen hatte, ehe er vollgültige Beweise in Händen hielt. Der Ausgang, den der Prozess aus besonderen Umständen hier nahm, ist für die Allgemeinheit ohne alles Interesse, wichtig sind für diese nur die von dem Senat in Verfolg des von dem Reichsgericht eingenommenen Standpunktes aufgestellten allgemeinen Grundsätze.

Die berichtete Entscheidung dürfte wohl bei allen beteiligten Kreisen Billigung finden. Das Rabattwesen hat sich vielfach zu einer recht drückenden Last für den Geschäftsmann ausgewachsen, welcher der einzelne sich aber oft schwer entziehen kann. Das Gesetz, betreffend Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, wird hier auch fast stets versagen. Es bleibt daher nur die Selbsthilfe im Wege gemeinsamer Verständigung und von Zwangsmassregeln gegen die Aussenseiter. Hier ist daher für das Wirken der Schutzverbände ein besonders geeignetes Feld. Sie allein können mit Mitteln, wie sie vorstehend erörtert wurden, gesunde Verhältnisse schaffen.

Referendar Schönrock-Berlin.

Eine alte Normaluhr ohne Gabelführung.

[Nachdruck verboten.]

Unlängst hatte ich Gelegenheit, eine um 1820 gefertigte Pendeluhr kennen zu lernen, deren eigenartiger Bewegungsmechanismus für ihre Zeit wohl ein Unikum sein dürfte. Da mir, soweit ich die Fachliteratur kenne, Bild oder Beschreibung einer ähnlichen Uhr bisher nicht in ihr begegnet ist, möge eine kurze Erläuterung fraglicher Uhr folgen. Fig. 1 gibt ihr Aeusseres wieder. Die schlichten, unkantigen, mit feinen Profilierungen ausgestatteten Formen des Mahagonigehäuses mit den Facettenscheiben machen einen vornehmen Eindruck. Fig. 2 stellt die Rückseite des Werkes, Fig. 3 dessen Seitenansicht dar. Dem Fachmann wird sofort die starre Verbindung des Ankers mit dem Holzpendel auffallen. Durch diese Anordnung vermied der Meister vollständig die damals wohl noch allgemein üblich gewesene Gabelführung mit ihrer Reibung von zwei Zapfen, sowie derjenigen des Gabelstiftes

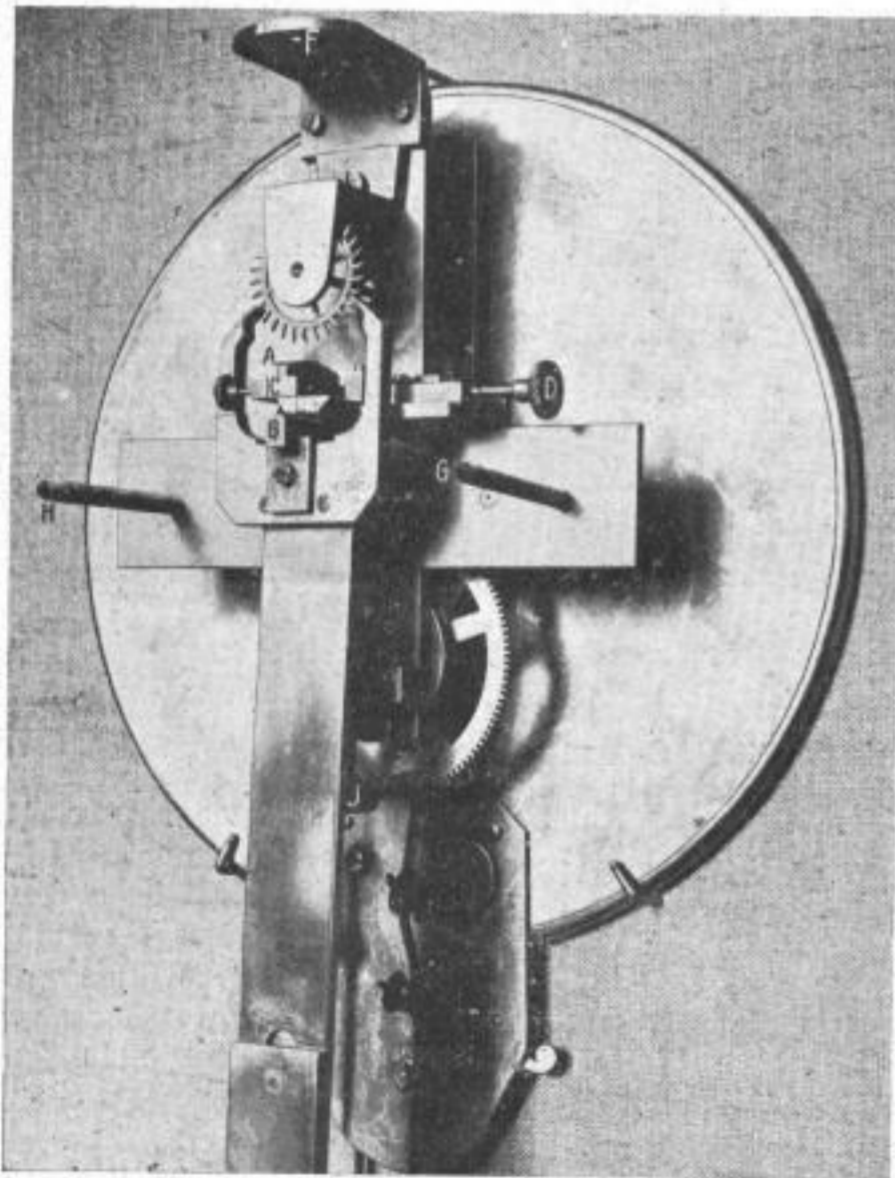


Fig. 2.

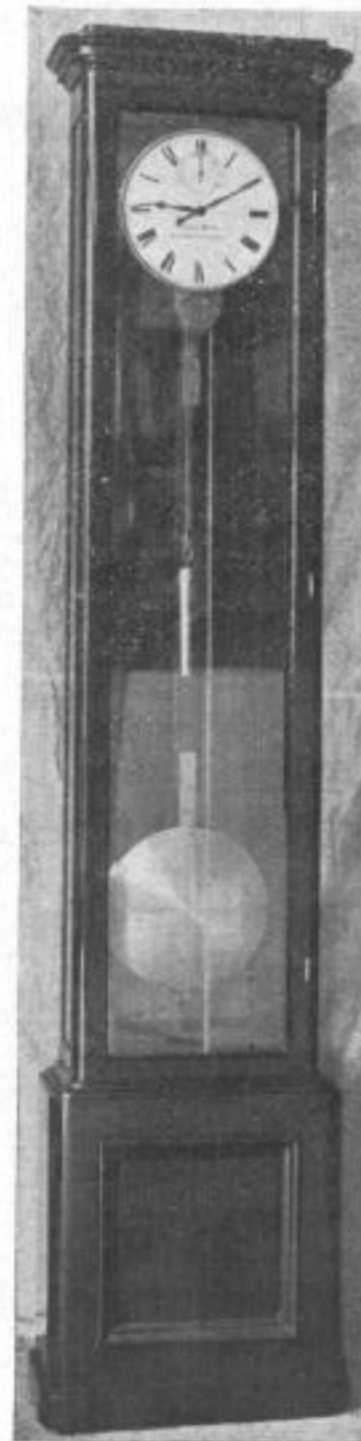


Fig. 1.

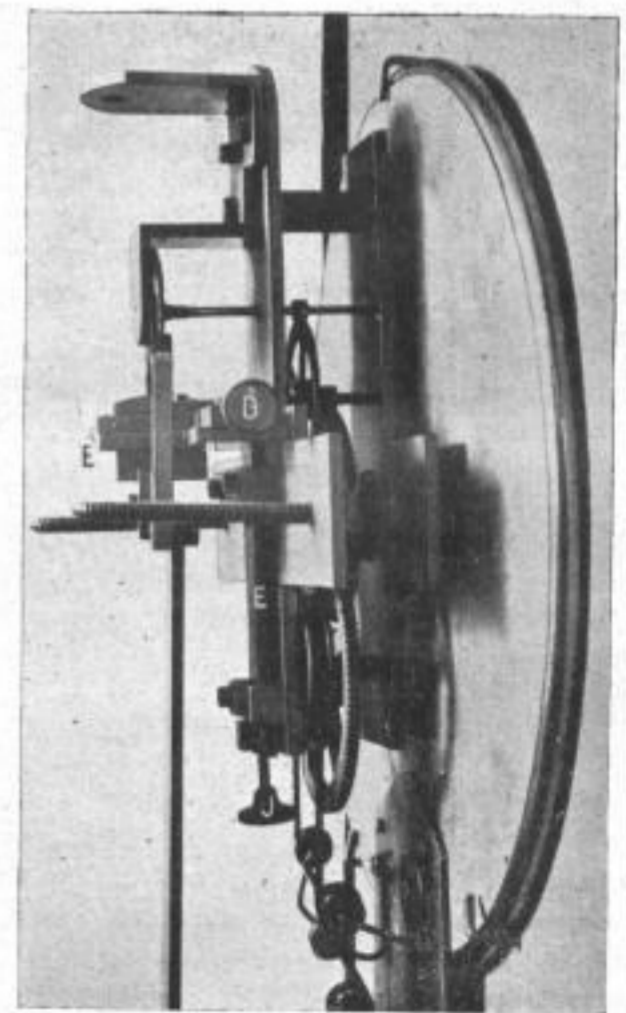


Fig. 3.